

Geschäftsordnung des Leitstellenzweckverbandes Nord

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Abwicklung der Dienstgeschäfte im Leitstellen-Zweckverband Nord. Der Leitstellen-Zweckverband Nord ist ein kommunaler Zweckverband der Kreise Nordfriesland, Schleswig- Flensburg und der Stadt Flensburg mit der satzungsgemäßen Aufgabe eine gemeinsame Regionalleitstelle unter dem Dach der Kooperativen Regionalleitstelle Nord zu betreiben.

In der Geschäftsordnung wird der Einfachheit halber nur das Maskulinum verwandt, auch wenn alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

§1

Organe

Organe des Leitstellen-Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§2

Verbandsführung und Geschäftsführung

- (1) Der Leitstellen-Zweckverband hat keine eigene Verwaltung, die Personalverwaltung, die Zahlbarmachung der Gehälter und die Haushalts – und Wirtschaftsführung werden im Rahmen einer gesonderten vertraglichen Regelung durch einen der Verbandspartner wahrgenommen.
- (2) Zur Führung der Geschäfte des Leitstellenzweckverbandes wird der Leiter der Leitstelle als Geschäftsführer bestellt.

§3

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung obliegt die Überwachung der Verwaltung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord.
- (2) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (3) Sie beschließt über die Bestellung oder die Abberufung des Geschäftsführers.
- (4) Sie entscheidet über Grundzüge des Betriebs der gemeinsamen Regionalleitstelle auf der Basis des durch den Geschäftsführer vorgelegten Geschäftsberichtes, der die mittel – und langfristige Planung zum Betrieb, zur Realisierung der Qualitätsziele

le und zur innovativen Weiterentwicklung der gemeinsamen Regionalleitstelle beinhaltet.

§4

Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Personals und für die Leitung der Verwaltung verantwortlich. Der Verbandsvorsteher kann seine Aufgaben im Rahmen der Leitung der Verwaltung ganz oder teilweise an den Geschäftsführer delegieren.
- (2) Der Geschäftsführer und der Verbandsvorsteher unterrichten die Verbandsversammlung mündlich zu Beginn jeder Sitzung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten. Der Verbandsvorsteher kann die Berichtspflicht auf den Geschäftsführer übertragen.

§5

Aufgaben der Lenkungsgruppe

- (1) Als Bindeglied zwischen den Verbandsmitgliedern, der Verbandsversammlung und der Geschäftsführung wird von den Verwaltungen der Verbandsmitglieder eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Die Lenkungsgruppe setzt sich aus bis zu zwei Vertretern eines jeden Verbandsmitglieds zusammen.
- (2) Sie bereitet zusammen mit dem Geschäftsführer die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Die Lenkungsgruppe berät und unterstützt den Geschäftsführer des Zweckverbandes, den Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung in allen wichtigen Grundsatzangelegenheiten.

§6

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Leitstellen-Zweckverbandes selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit diese nicht durch die Verbandssatzung anderen Organen vorbehalten sind. Er ist im Rahmen seiner Kompetenzen für die ordnungsgemäße Verwaltung des Zweckverbandes verantwortlich. Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten des Zweckverbandes um.
- (2) Die laufende Betriebsführung der Regionalleitstelle Nord obliegt dem Geschäftsführer. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Leitstellenaufgaben gemäß Satzung und öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Errichtung des Leitstellen-Zweckverbandes nötig sind.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Leitstellenzweckverbandes wahr. Für die Zeit der Dienstverrichtung in der Regionalleitstelle fallen darunter auch alle nicht beim Zweckverband angestellten Mitarbeiter.
- (4) Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorstandsvorsteher fortlaufend über alle wichtigen Angelegenheiten der Regionalleitstelle Nord und muss auf Verlangen jede Auskunft erteilen. Die Unterrichtung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (5) Der Geschäftsführer hat dem Vorstandsvorsteher und den Gebietskörperschaften rechtzeitig den Entwurf des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und die dazu ggf. erforderlichen Zwischenberichte vorzulegen.

§7

Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Der Geschäftsführer vertritt den Leitstellen-Zweckverband in allen Angelegenheiten des Verbandes. Er ist berechtigt mit jeweiliger Zustimmung des Vorstandsvorstehers und nach Maßgabe des genehmigten Stellenplans Personalentscheidungen selbstständig zu treffen und Erklärungen für den Zweckverband abzugeben.
- (2) Der Geschäftsführer entscheidet, sofern die Mittel für die zu treffende Entscheidung im Rahmen der jeweiligen Ansätze der geltenden Haushaltsplanung liegen, über Verpflichtungserklärungen, die einen Wert von 25.000€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Wert von 5.000€, im Jahressaldo nicht überschreiten. Besondere Regelungen in begründeten Einzelfällen sind möglich. Entscheidungen zu über – und außerplanmäßigen Ausgaben obliegen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Der Geschäftsführer unterzeichnet unter dem Namen des Zweckverbandes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die vom Geschäftsführer oder seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets im Auftrage.
- (5) Erklärungen des Leitstellen-Zweckverbandes, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nach Absatz 2 in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§8

Personal des Zweckverbandes

Der Geschäftsführer hat ein Vorschlagsrecht und ein Recht auf Anhörung, soweit Personalentscheidungen anderen Organen vorbehalten sind und nicht den Geschäftsführer betreffen.

§9

Organisation des Zweckverbandes

Der Geschäftsführer erstellt einen Organisationsplan für den Leitstellen-Zweckverband, aus dem Funktionen und Zuständigkeiten ersichtlich werden.

§10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Harrislee, den 12. November 2012

Jörg Friedrich von Sobbe
(Verbandsvorsteher)